Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
info.agr@be.ch
www.be.ch/agr

GAJ + GUM

Einwohnergemeinde
Brienz BE
23. Dez. 2020
Laufnummer

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

EINSCHREIBEN
Gemeindeverwaltung Brienz
Postfach 256
3855 Brienz BE

G.-Nr.: 2019.JGK.8420

22. Dezember 2020

Einwohnergemeinde Brienz
Genehmigung der Überbauungsordnung Erschliessung Strytacher-Schleif (Detailerschliessung)
2. Anhörung (Einsprache) im Sinne von Art. 61 Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen Gemeinderätinnen und Herren Gemeinderäte

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Genehmigung der Überbauungsordnung (UeO) Erschliessung Strytacher-Schleif stellten wir fest, dass die vom Gemeinderat am 1. April 2019 beschlossene Vorlage nicht in allen Punkten genehmigungsfähig war. Aus diesem Grund wurde die Gemeinde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) mit Schreiben vom 17. März 2020 gestützt auf Art. 61 Abs. 3 BauG angehört. Im Anhörungsschreiben wurden Sie aufgefordert, diverse problematische Inhalte zu bereinigen und anschliessend öffentlich aufzulegen. Dieser Aufforderung sind Sie nachgekommen. Die 3. öffentliche Auflage erfolgte vom 12. Juni bis am 13. Juli 2020. Die bereinigten Unterlagen wurden im Anschluss am 9. September 2020 erneut dem AGR zur Genehmigung eingereicht.

Bei der Sichtung der bereinigten Unterlagen stellen wir leider fest, dass – obwohl die genannten Inhalte grösstenteils überarbeitet wurden – die beschlossene Vorlage weiterhin nicht in allen Punkten genehmigungsfähig ist.

Problematisch erweisen sich folgende Inhalte:

1. Abbruchsfläche

Im Rahmen der ersten Anhörung formulierten wir einen Genehmigungsvorbehalt zum Abbruchsperimeter. Wir teilten Ihnen mit, dass sich die Legendeneinträge «Abbruch» und «Abbruch / Aufheben» widersprächen. Zwar seien beide Elemente im Plan ersichtlich, aber da sie konzeptionell dasselbe Prinzip implizieren, müsse eines dieser Elemente gestrichen und das andere unter den Inhalten geführt werden. Weiter baten wir Sie, alle Abbrüche einheitlich zu behandeln. Das heisst, alle Abbrüche müssen innerhalb des Wirkungsperimeters der UeO zu liegen kommen. Obschon sowohl die Legende als auch der Wirkungsperimeter nun korrekt dargestellt sind, wurden die Abbrüche im Überbauungsplan (UeP) nicht systematisch eingezeichnet.

Wie Sie der Abbildung 1 entnehmen können, sind auf dem UeP zwei Abbrüche vorhanden, die unterschiedlich dargestellt werden. Der Abbruch an der Kreuzung zwischen der Birgisgasse und dem Strytacherweg (links) wird mit einer schwarzen Schraffur abgebildet, in der Legende wird diese Signatur jedoch nicht aufgeführt. Für den Legendeneintrag zum Abbruch wurde eine gelbe Schattierung gewählt. Demgemäss muss der Abbruch an der Kreuzung Birgisgasse – Strytacherweg auch mit einer gelben Schattierung aufgeführt werden.

Abbruch mit schwarzer Schraffur	Abbruch mit gelber Schattierung
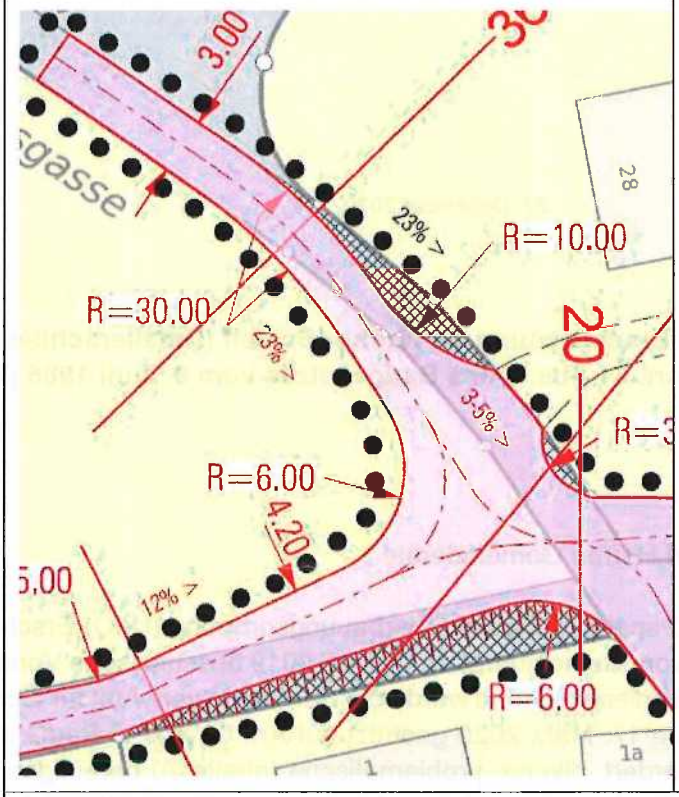	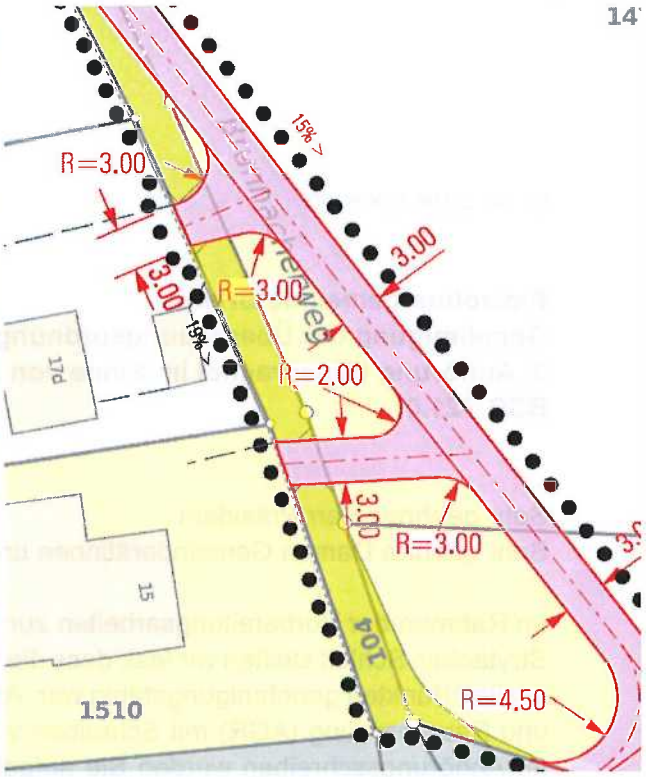

Abbildung 1: Abbruch

Die schwarz schraffierten Abbrüchen sind gemäss obiger Aussage mit einer gelben Schattierung aufzuführen.

2. Querprofile

Wie wir bereits mit Anhörungsschreiben vom 17. März 2020 betonten, wurde im Rahmen der Vorprüfung ein Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Querprofile formuliert. Zwar waren allesamt im Querprofilplan nummeriert vorhanden, jedoch nicht im UeP eingezeichnet worden. Bei der Sichtung der Genehmigungsunterlagen vom Dezember 2019 zeigte sich, dass dieser Vorbehalt nur teilweise überarbeitet wurde, zumal die Querprofile Nrn. 9 und 55 auf dem UeP fehlten. Im Anhörungsschreiben ersuchten wir Sie, beide Querprofile im UeP komplett darzustellen. Dieser Vorbehalt wurde berücksichtigt und zu erfreulicherweise korrekt umgesetzt.

Nach der Neueinreichung und der damit einhergehenden Kontrolle der Unterlagen fiel uns beim Vergleich des Genehmigungsdossiers vom Dezember 2019 mit dem überarbeiteten Dossier (Stand August 2020) jedoch ein kleiner Fehler auf. Im Querprofilplan hatte sich das Querprofil 9 zwischen den beiden Genehmigungsdossiers verändert. Dies veranlasste uns, die Querprofile allesamt erneut zu überprüfen. Dabei wurden zahlreiche Mängel festgestellt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die mangelhaften Querprofile und den jeweiligen Handlungsbedarf auf:

Querprofil Nr.	Bemerkung
9	Bei der Einmündung des Strytacherwegs in die Wangbächlistrasse wird das Querprofil nicht mit einer waagrechten Linie dargestellt. Im Querprofilplan beträgt die Breite der Einmündung 7.25 Meter während sie auf dem UeP 8.50 Meter ausmacht. Auf dem Querprofilplan sollte die Einmündung bis zur Grenze der Parzelle Nr. 2036 als neu dargestellt werden, da auf dem UeP die komplette Einmündung als neu abgebildet ist.
10	Während die Strasse auf dem Querprofilplan eine Breite von 3.00 Meter aufweist, beträgt diese auf dem UeP 5.00 Meter. Der Abschluss zu Parzelle Nr. 1030 wird als natürliche Böschung dargestellt, was bei dieser Steilheit kaum der Realität entsprechen kann. Ist hier eine Stützmauer vorgesehen?
11	Ein Querprofil ist nicht erforderlich, da sich dieser Teil der Strasse ausserhalb des Wirkungsperimeters der UeO befindet.
20	Während die Strasse auf dem Querprofilplan eine Breite von 3.00 Meter aufweist, beträgt diese auf dem UeP 6.00 Meter.
27	Auf dem Querprofilplan kann es nur eine rote Linie geben; die Abweichung mittels des kurzen roten Striches macht keinen Sinn. Zudem stiftet ein Längsschnitt durch die Stichstrasse Verwirrung.
55	Während die Strasse auf dem Querprofilplan eine Breite von 3.00 Meter aufweist, beträgt diese auf dem UeP 11.50 Meter.
75	Während die Strasse auf dem Querprofilplan eine Breite von 3.00 Meter aufweist, beträgt diese auf dem UeP 4.20 Meter.
80	Ein Querprofil ist nicht erforderlich, da sich dieser Teil der Strasse ausserhalb des Wirkungsperimeters der UeO befindet.
100	Während die Strasse auf dem Querprofilplan eine Breite von 3.00 Meter aufweist, beträgt diese auf dem UeP 4.20 Meter. Wir empfehlen in diesem Bereich ein Querprofil durch den Strytacherweg und die Stichstrasse zu ziehen, damit die Einmündung der Stichstrasse in den Strytacherweg ersichtlich wird.
Wendehammer Strytacherweg	Beim angepassten Wendehammer am Ende des Strytacherwegs ist kein Querprofil vorhanden. Damit ersichtlich ist, wie der Wendehammer aussehen wird, müsste hier ein Querprofil erstellt werden.
Detailerschliessung 3	Im Bereich der solitären Strassenverbreitung der Wangbächlistrasse, für welche 31 m^2 benötigt werden, müsste ein Querprofil erstellt werden.

Die in den Querprofilen dargestellten Strassenbreiten sind sowohl im UeP als auch im Querprofilplan einheitlich und dem angezeigten Massstab entsprechend abzubilden. Ausserdem ist für den Wendehammer am Ende des Strytacherwegs und für die Verbreitung der Wangbächlistrasse (Detailerschliessung 3) jeweils ein Querprofil zu erstellen.

Weiter stellen wir fest, dass die Querprofile 20, 36, 45 und 55 allesamt durch eine Abbruchsfläche verlaufen. Diese Abbrüche sind auf dem Querprofilplan auch aufzuführen. Auf dem Querprofilplan wird beim

Querprofil 55 eine gelbe Linie dargestellt. Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um den oben genannten Abbruch. Diesbezüglich sollte der Vollständigkeit und der Nachvollziehbarkeit halber auf dem Querprofilplan eine Legende hinzugefügt werden (bspw. rot = neu; gelb = Abbruch).

3. Werkleitungsplan

Im Werkleitungsplan sind – genau wie im Situationsplan – alle Querprofile eingezeichnet. Aus diesem Grund sollten die Werkleitungen im Normalprofil (siehe Querprofilplan) auch aufgeführt werden. Das Normalprofil ist entsprechend zu überarbeiten.

Es ist ausserdem nicht eindeutig erkennbar, um welche Werkleitungen es sich unter den als Hinweise aufgeführten Leitungen handelt. Sind diese bereits bestehend? Es muss gekennzeichnet sein, ob es sich um geplante (neue) oder bereits bestehende Leitungen handelt. Die Legende ist entsprechend zu korrigieren.

4. Fazit

Aufgrund des aufgezeigten Handlungsbedarfs ist die eingereichte Planung in diesen Punkten zu überarbeiten und anschliessend im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV erneut öffentlich aufzulegen und anschliessend vom Gemeinderat zu beschliessen.

Im Sinne von Art. 61 Abs. 3 BauG erlauben wir uns daher, Sie zu den in Kap. 1 bis 3 genannten Inhalte und zum geplanten Vorgehen anzuhören. Wir bitten um Ihre diesbezügliche **schriftliche und begründete Antwort innert 30 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens**.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben einstweilen

mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Daniel Gäumann, Vorsteher

Kopie per E-Mail zur Kenntnis an:
- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
- AGR-intern: MEI, STM, GOB